

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Scherer GmbH, Kran- und Bergungsdienst

I. Allgemeiner Teil

Allen unseren Kran-, Transport- u. Montageleistungen liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde, soweit nicht zwingende Vorschriften des nationalen und internationalen Rechts entgegenstehen.

1. Mündlich und fermündlich erteilte Aufträge vom Auftraggeber (AG), ebenso getroffene Vereinbarungen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer (AN). Diese erfolgt durch Zusendung einer Auftragsbestätigung.
2. Änderungen vom ursprünglichen Auftrag sind schriftlich zu beantragen. Ist ein schriftlicher Antrag aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, können Änderungen in der Art und Weise der Durchführung des Auftrags und seinem Umfang nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung des AN's vorgenommen werden. Mehrkosten, die durch die Änderung des Auftrags entstehen, gehen zu Lasten des AG's.
3. Einwendungen hinsichtlich der Kapazität der eingesetzten Kraftfahrzeuge (Kranfahrzeuge) und einer damit verbundenen Kostensteigerung stehen dem AG nicht zu, wenn der Lastfall u./od. Ausladung nicht, wie angegeben, zutreffen.
4. Für die von uns geschlossenen Verträge gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Für Verträge welche Arbeitsbühnen zum Gegenstand haben gelten zusätzlich auch unsere AGB für Arbeitsbühnen. Abweichende Abreden oder Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie im Einzelfall schriftlich vereinbart wurden. Alle Angebote des AN's sind freibleibend und bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
5. Der AN ist berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung der vertraglichen übernommenen Verpflichtung einzuschalten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
6. Jede angefangene halbe Stunde wird mit 30 Minuten berechnet. Wird ein Kranfahrzeug weniger als 2 Stunden auf der Baustelle eingesetzt, so wird dieser Einsatz mit 2 Stunden berechnet. Für Kranfahrzeuge ab 120 t maximaler Tragkraft gelten 4 Stunden als Mindesteinsatzzeit. Auf alle Einsatzzeiten außerhalb von Mo-Fr. 6:00-18:00 Uhr sind Personalschläge zu entrichten. Auf- und Abbaueiten sind Einsatzzeiten.
7. Nebenleistungen, z.B. Besichtigung des Einsatzortes (Unfallstelle usw.) und besondere Aufwendungen z.B. Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen, sowie alle Beschaffungskosten und Kosten die durch behördliche Auflagen entstehen, sowie Polizei- und Begleitgebühren und sonstige Kosten für behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen, Schwergut-Haftungsversicherung für Kranfahrzeuge, die neben der üblichen Vergütung anfallen, trägt der AG, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die anfallenden Mautkosten eines Auftrages, hat der AG in jedem Fall ohne Ausnahme zu tragen.
8. Der AN ist berechtigt, unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach sorgfältiger Prüfung vor oder während des Einsatzes von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art ergibt, dass wesentliche Schäden an fremden u./od. eigenen Sachen u./od. Vermögenswerten bzw. Personenschäden zu befürchten sind. Dies gilt auch für technische Ausfälle der Geräte, sofern diese nicht fahrlässig vom AN verschuldet wurden.
9. Wurde ein Auftrag mit festem Auftragsbeginn vom AN als Folge auf einen anderen Auftrag angenommen, so haftet der AN erst ab einer Verspätung von 2 Stunden ab Auftragsbeginn und nur bis zur Höhe des vereinbarten Arbeitsentgeltes.
10. Im Falle eines Rücktritts wird bei sämtlichen Leistungen das vereinbarte Entgelt anteilig berechnet. Witterungsbedingte Unterbrechungen mindern den Anspruch auf das Entgelt nicht, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart. Bei Transportleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
11. Dem AN steht wegen seiner Forderungen aus dem Auftrag ein Zurückbehaltungsrecht, sowie ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinem Besitz gelangten Gegenständen zu.
12. Für auf dem Gelände des AN's abgestellte Güter, Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugteile werden Standgelder berechnet. Standgelder werden auch für Sachen des AG's berechnet, an denen der AN ein Zurückbehaltungsrecht oder vertragliches Pfandrecht geltend macht.
13. Kranleistungen im Sinne dieser Bedingungen werden in zwei Regeltypen erbracht:

a. LEITUNGSTYP 1 – KRANGESTELLUNG

Krangestellung bezeichnet die Überlassung von ortsveränderlichem Hebezeug samt Bedienungspersonal an den AG zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition.

b. LEISTUNGSTYP 2 – KRANARBEIT

Kranarbeit ist Güterbeförderung, insbesondere das Anheben, Bewegen und die Ortsveränderung von Lasten u./od. Personen zu Arbeitszwecken mit Hilfe eines ortsveränderlichen Hebezeuges und bezeichnet die Übernahme eines oder mehrerer vereinbarter Hebemanöver durch den AN nach dessen Weisung und Disposition.

14. TRANSPORTLEISTUNGEN

Transportleistungen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist die Beförderung von Gütern im Straßengüterverkehr mit Kraftfahrzeugen, sowie die Bewegung der Ortsveränderung von Gütern mittels besonderer Transporthilfsmittel, wie z.B. Panzerrollen, Wälzswagen, Hebeböcke o.ä..

II. Besonderer Teil

1. Krangestellung - Pflichten des AN's und Haftung
 - a. Besteht die Hauptleistung des AN's in der bezeichneten Überlassung eines ortsveränderlichen Hebezeuges samt Bedienungspersonal an den AG zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition, so haftet der AN nur auf Überlassung eines im allgemeinen und im besonderen geeigneten ortsveränderlichen Hebezeuges, das nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Regeln der Technik TÜV und UVV geprüft sowie betriebsbereit ist. Für das überlassene Personal haftet der AN nur im Rahmen der geltenden Grundsätze zum sog. Auswahlverschulden. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist jedoch in jedem Falle ausgeschlossen.
 - b. Eine Haftung für nicht rechtzeitige Gestaltung ist ausgeschlossen, insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, Straßensperrung und sonstigen unvermeidlichen Ereignissen, deren Folgen der AN nicht abwenden konnte. Dies schließt auch technische Defekte an Fahrzeugen ein.
2. Kranarbeit und Transportleistungen - Pflichten des AN's und Haftung
 - a. Der AN verpflichtet sich, alle ihm erteilten Aufträge mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und technischen Möglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht auszuführen.

- b. Der AN verpflichtet sich insbesondere, allgemein und im besonderen geeignete Transportmittel und Hebezeuge, die betriebsbereit, betriebssicher und nach den geltenden Bestimmungen TÜV und UVV-geprüft sind, zum Einsatz zu bringen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Unternehmer, allgemein und im besonderen geeignetes Bedienungspersonal (Kranführer und Kraftfahrer), das mit der Bedienung des Transportmittels bzw. des Hebezeuges vertraut ist, zur Verfügung zu stellen. Der AN stellt darüber hinaus notwendiges Hilfs-, Einweis- und sonstiges Personal sowie den ggf. erforderlichen Anschläger auf Kosten des AG's. Von uns übernommene Aufträge über die Beförderung von Gütern, Kranarbeiten, sowie Flurtransporten sind Frachtverträge im Sinne des HGB.
3. Besteht die Hauptleistung des AN'S in der Kranarbeit u./od. Transportleistung, so gelten, soweit diese AGB nichts Abweichendes bestimmen, die gesetzlichen Vorschriften über das Frachtgeschäft. Die Haftung des Unternehmers nach diesen Vorschriften ist jedoch begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm beschädigtes oder in Verlust gegangenes Gutes. Der AN verzichtet jedoch auf die Einrede der summennmäßigen Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer II.3. für Güterschäden bis zum Betrag auf 500.000,- € sowie für Vermögensschäden bis zum Betrag von 125.000,- € jeweils pro Schadenereignis.

Für Schadensersatzansprüche oberhalb dieser Grenzen finden die Vorschriften der Ziffer II.3. Anwendung.

4. Sofern der AG einen höheren Betrag als in Ziffer 11.3. wünscht, so ist er vor Auftragserteilung eine schriftliche Vereinbarung darüber zu treffen und der AN berechtigt die Kosten einer entsprechenden Versicherung für die höhere Haftung dem AG in Rechnung zu stellen. Zur Versicherung des Gutes ist der AN nur verpflichtet, soweit ein ausdrücklicher schriftlicher Auftrag dazu unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahren vorliegt; die bloße Wertangabe ist nicht als Auftrag zur Versicherung anzusehen. Durch Entgegennahme eines Versicherungsscheines (Police), übernimmt der AN nicht die Pflichten, die dem AG als Versicherungsnehmer obliegen; jedoch hat der AN alle üblichen Maßnahmen zur Erhaltung des Versicherungsanspruchs zu treffen.

5. Pflichten und Haftung des AG's

- a. Der AG hat alle technischen Voraussetzungen, die zur ordnungsgemäßen und gefahrlosen Durchführung des Auftrages erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrecht zu erhalten. Insbesondere ist der AG verpflichtet,
 - dass zu behandelnde Gut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten.
 - die richtigen Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes (z.B. Schwerpunkt, Art des Materials usw.) sowie im Falle von Kranleistungen die Anschlagpunkte, im Falle von Transportleistungen die Verzurrpunkte rechtzeitig anzugeben.
- b. Der AG hat die zum Befahren von fremden Grundstücken (nicht öffentliche Straßen, Wege und Plätze) erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und den AN von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.
- c. Darüber hinaus haftet der AG dafür, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen – ausgenommen öffentliche Straßen und Wege und Plätze – eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Insbesondere haftet der AG dafür, dass die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. Kranstandplatz und den Zufahrtswegen den auftretenden Stützdrücken, Achslasten (12 t) sowie sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Der AG ist verpflichtet, sich über das Vorhandensein und die Lage von unterirdischen Kabelschächten, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten, zu informieren und den AN unaufgefordert hierauf hinzuweisen. Versäumt der AG die Hinweispflicht, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, auch für Sach- und Sachfolgeschäden, sowie Vermögensschäden an Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen des AN's. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der AG zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenklärungen des AG's. Der AG darf nach Auftragserteilung ohne Zustimmung des AN's dem von ihm eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen. Verletzt der AG die vorgenannten Verpflichtungen, insbesondere seine Vorbereitungs- und Mitwirkungspflicht, so haftet er gegenüber dem AN auch ohne Verschulden für jeden daraus entstehenden Schaden.

III. Schlussbestimmungen

1. Die Leistungen des AN's sind Vorleistungen und nicht skontoabzugsberechtigt. Die Rechnungen des AN's für Haupt-, Nebenleistungen und besondere Aufwendungen sind nach Erfüllung des Auftrages sofort, spätestens jedoch nach Rechnungserhalt zu begleichen. Kommt der AG seiner sofortigen Vergütungspflicht nicht nach, so kommt er mit dem 30. Tag nach Rechnungsdatum – ohne Mahnung – in Verzug (§286 Abs. 3 BGB). Die Geldschuld ist während des Verzugs mit 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§288 BGB).
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselklagen ist ausschließlich der Sitz des AN's (Simmern/Hsr.). Alle vom AN abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Das gilt auch für ausländische AG.
3. Auf diese Geschäftsbedingungen können sich auch die vom AN beauftragten Zweitauftragnehmer und alle mit der Ausführung des Auftrages beschäftigten Arbeitskräfte berufen.
4. Sollten aus Vertrags- oder Rechtsgründen Teile dieser AGB unwirksam oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. §139 BGB ist insofern abgedungen.